

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Forchstrasse (Abschnitt Apollostrasse bis Hegibachplatz), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

In der Forchstrasse müssen die Geleise und der Strassenbelag sowie die Werkleitungen erneuert werden. Gleichzeitig wird auf Höhe Apollostrasse der bestehende Fussgängerstreifen mit einer Schutzinsel ausgerüstet. Die Tramhaltestelle Signastrasse wird auf der ganzen Länge behindertengerecht ausgebaut. Im Bereich vis-à-vis der Liegenschaften Forchstrasse 84 bis 86 werden vier neue Bäume gepflanzt. Dafür müssen zwei Parkplätze entfernt werden. Die übrigen Parkplätze bleiben erhalten. Des Weiteren wird der Fussgängerstreifen Billrothweg mit einer Lichtsignalanlage versehen.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 15. September 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 15. September 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 17. September bis Montag, 18. Oktober 2021**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 17. September 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 17. September 2021

Zürich, 1. September 2021 hes/chm

Stefanie Heid, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst